



Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen

1. Grundsätze

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (2) Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend durchgeführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Mitgliederversammlungen und sind durch den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin zu unterbinden.

2. Versammlungsleitung

- (1) Der/die 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie durch den/die 2. Vorsitzende/n vertreten. Sind beide verhindert, so kann die Versammlung ein Mitglied des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit zum Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin wählen.
- (2) Dem/der Versammlungsleiter/in stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er/sie übt das Hausrecht aus. Mitglieder oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin nach vorheriger Warnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.
- (3) Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der/die Versammlungsleiter/in Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er/sie bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

3. Eröffnung

Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der/die Versammlungsleiter/in die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

4. Tagesordnung

- (1) Die Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen. Verlangt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.
- (2) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem/der Berichterstatter/in das Wort zu erteilen. Nach jedem Bericht erfolgt die Aussprache.



Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen

- (3) Unter "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind bei dem Punkt "Verschiedenes" der Tagesordnung unzulässig.

5. Redeordnung

- (1) Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen.
- (2) Das Wort wird durch den/die Versammlungsleiter/in erteilt. Versammlungsteilnehmer, die zur Sache sprechen wollen, haben sich zu Wort zu melden.
- (3) Meldungen zur Verfahrensordnung gehen stets vor. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.
- (4) Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
- (5) Zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- (6) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Die Versammlung kann auf Antrag den Schluss der Debatte bzw. den Schluss der Rednerliste beschließen.
- (7) Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der/die Versammlungsleiter/in ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu ermahnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Ermahnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- (8) Verletzt der Redner die Verfahrensordnung, ist er vom Versammlungsleiter/in zur Ordnung zu rufen. Über gegebenenfalls notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

6. Schluss der Debatte

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Debatte schließen.
- (2) Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn außer dem Antragsteller noch ein Mitglied für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag das Wort erhalten haben.
- (3) Antragsteller und ein zur Sache bereits gehörter Redner können einen Schlussertrag nicht stellen.



Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen

7. Abänderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Abänderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

8. Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen, ausgenommen er liegt den Versammlungsteilnehmern schriftlich vor. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Der/die Versammlungsleiter/in muss jedoch eine geheime Abstimmung anordnen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- (3) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

9. Wahlleiter/Wahlkommission

- (1) Auf Vorschlag des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin wählen die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin.
- (2) Bei Abstimmungen oder Wahlen kann vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin oder Wahlleiter/in eine Kommission bestellt werden, die aus drei Versammlungsteilnehmern besteht. Sie hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (3) Die Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl ist von den Mitgliedern der Kommission ausdrücklich dem/der Protokollführer/in zu bestätigen.

10. Wahlen

- (1) Wahlen werden durchgeführt, wenn sie satzungsgemäß erforderlich werden und auf der Tagesordnung stehen. Wählbar sind nur Mitglieder.
- (2) Sie werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Sofern nur ein/e Kandidat/in zur Wahl steht, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen wenn alle stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
- (3) Vor der Wahl sind die Kandidaten/innen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (4) Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter/in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Kandidatur und die Annahme der Wahl hervorgehen.



Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen

11. Versammlungsprotokoll

- (1) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält:
- a) den Ort und Tag der Versammlung;
 - b) Vor- und Zuname des/der Versammlungsleiters/in und des Protokollführers;
 - c) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und des/der Protokollführers/in;
 - d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung;
 - e) den Wortlaut der gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Das Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig wiederzugeben. Gewählte Mitglieder sind mit Vor- und Familiennamen aufzuführen;
 - f) die Unterschriften des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in.
- (2) Das Protokoll wird einen Monat nach der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle und bei den Abteilungsleitern zur Einsichtnahme ausgelegt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb dreier Monate nach der Mitgliederversammlung kein schriftlicher Einspruch erfolgt.

12. Schlussbestimmung

Diese Verfahrensordnung gilt sinngemäß auch für die Jugendversammlung und für die Abteilungsversammlungen.

13. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit Wirkung vom 23.03.2007 in Kraft. Sie ersetzt die Verfahrensordnung vom 16.03.1984